

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 508/80 **BESCHLUSS**

in der Entmündigungssache

betreffend den am 2. Juli 1943 geborenen Klaus-Dieter
G [REDACTED], zuletzt wohnhaft in B [REDACTED],
T [REDACTED] weg 1, zur Zeit untergebracht in dem Nieder-
sächsischen Landeskrankenhaus W [REDACTED] in B [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 23. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Uelzen.

G r ü n d e :

Für die Einleitung des Entmündigungsverfahrens
wegen Geisteskrankheit ist das Amtsgericht zuständig,
bei dem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Ge-
richtsstand hat (§ 648 Abs. 1 ZPO). Das war und ist
hier das Amtsgericht Uelzen, in dessen Bezirk der Be-
troffene seinen durch den zwangsweisen Aufenthalt in
dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Wehnen in
Bad Zwischenahn (Amtsgerichtsbezirk Westerstede) nicht
in Frage gestellten Wohnsitz hatte und noch hat.

Das gemäß § 648 Abs. 1 ZPO zuständige Amtsgericht
hat grundsätzlich auch die Verhandlung durchzu-
führen und über den Entmündigungsantrag zu entscheiden.
Das Amtsgericht Westerstede hat eine Übernahme des Ver-

- 3 -

fahrens gemäß § 650 ZPO aus den von ihm angeführten Gründen mit Recht abgelehnt (vgl. BGHZ 10, 316; siehe auch den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des erkennenden Senats vom 30. Januar 1980 - IV ARZ 74/79 -).

Vorsitzender Richter
Dr. Grell ist erkrankt
und kann daher nicht
unterschreiben

Knüfer

Knüfer

Dr. Seidl

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)